



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 131774	0351 81920	20.04.2020

Tagesbrief 23/20 vom 20.04.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Allgemeinverfügung zur Schließung von Schulen und Kitas**
- **Verlängerung der Möglichkeit einer telefonischen Anforderung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**
- **Sächsische Corona-Schutz-Verordnung**
- **Weitere Regelungen des Freistaates**
- **Umgang mit Großveranstaltungen ab 1.000 Teilnehmer**

1. Neue Allgemeinverfügung zur Schließung von Schulen und Kitas

Mit Tagesbrief 22/20 von Freitag, dem 17. April 2020 haben wir die Allgemeinverfügung zur Schließung von Kitas und Schulen vom gleichen Tag übermittelt.

Aufgrund einer danach an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) herangetragenen dringenden Bitte der Bundesanstalt für Arbeit (BA) um Berücksichtigung des betriebsnotwendigen Personals der BA wurde die Allgemeinverfügung nachträglich unter Nr. 3 der Allgemeinverfügung noch einmal ergänzt. Betriebsnotwendiges Personal der BA hat da-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

mit nunmehr auch dann einen Anspruch auf Notbetreuung, wenn nur ein Personensorgeberechtigter dort tätig ist. Begründet wurde die Ergänzung mit einem erhöhten Personalbedarf für die Bearbeitung der Anträge auf Kurzarbeitergeld.

Die entsprechend geänderte und nunmehr veröffentlichte Allgemeinverfügung fügen wir nebst Anlagen diesem Tagesbrief als **Anlage 1** bei.

Uns haben heute zahlreiche Anfragen erreicht, wie weit im Zusammenhang mit der Notbetreuung der **Begriff des Handwerks** zu fassen ist. Ein Gewerbe gehört dann zum Handwerk, wenn es handwerksmäßig betrieben wird und in einer der Anlagen der Handwerksordnung aufgeführt ist. Die entsprechenden Anlagen der HwO sind unter den nachfolgenden Links abrufbar:

- [Anlage A](#) Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (§ 1 Absatz 2 HwO)
- [Anlage B](#) Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können (§ 18 Absatz 2 HwO)

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

2. Verlängerung der Möglichkeit einer telefonischen Anforderung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Wegen der Corona-Pandemie bestand seit 20.03.2020 die Möglichkeit, bei leichten Erkrankungen der oberen Atemwege eine Krankenschreibung ohne persönliche Vorsprache in einer Arztpraxis zu erhalten. Ziel der Regelung war es, einerseits die Ärzte zu entlasten und andererseits auch Infektionsrisiken durch Arztbesuche möglicher Corona-Infizierter zu reduzieren.

Die Regelung ist am 19.04.2020 ausgelaufen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte sich zunächst mehrheitlich gegen eine Verlängerung ausgesprochen.

Heute wurde bekannt, dass sich nach massiver Kritik der G-BA heute für eine Verlängerung der Regelung bis zum 4. Mai 2020 ausgesprochen hat. Die Dauer der telefonischen Krankenschreibung soll auf eine Woche begrenzt werden und bei fortdauernder Erkrankung einmal verlängert werden können.

Der G-BA ist das zentrale Beschlussgremium in der Selbstverwaltung des deutschen Gesundheitswesens. Hier arbeiten die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen zusammen. Das Gremium setzt sich aus drei unparteiischen Mitgliedern,

fünf Vertretern der gesetzlichen Krankenkassen und insgesamt fünf Ärzte- und Klinikvertretern zusammen.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

3. Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

In unserem Tagesbrief 22/20 haben wir Ihnen bereits die uns zu diesem Zeitpunkt vorliegende Vorabfassung zur Kenntnis gegeben. Mittlerweile liegt eine im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemachte Version vor, die wir als **Anlage 2** beifügen. Der neu gefasste Bußgeldkatalog zur Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) ist als **Anlage 2.1** beigefügt.

Zu den einzelnen inhaltlichen Änderungen gegenüber den bis gestern geltenden Regelungen möchten wir auf den Tagesbrief 19/20 verweisen.

Wir wurden darüber informiert, dass in der nun vorliegenden Fassung noch ein redaktioneller Fehler enthalten ist. Unter § 5 Satz 3 SächsCoronaSchVO werden „**mitnahmefähige Speisen**“ von der allgemeinen Untersagung von Gastronomiebetrieben ausgenommen. D. h. diese dürfen weiterhin angeboten werden. Damit sollte allerdings keine Einschränkung zum Status quo vorgenommen werden; auch **Getränke** bleiben im „Außer-Haus-Verkauf“ erlaubt. Wir gehen davon aus, dass die SächsCoronaSchVO entsprechend korrigiert wird. Zumindest sollte über die von Freistaat angebotenen FAQ eine Richtigstellung vorgenommen werden:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html>

Weiterhin wurde nunmehr nach Redaktionsschluss des Tagesbriefs 22/20 die in der SächsCoronaSchVO in Bezug genommene Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus veröffentlicht, siehe **Anlage 3**. Darin werden die einzuhaltenden Hygienestandards in den erlaubten Geschäften und Einrichtungen konkretisiert.

Die Regelungen gelten alle zunächst bis einschließlich 3. Mai 2020.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Weitere Regelungen des Freistaates

Ergänzend zur SächsCoronaSchVO hat der Freistaat Sachsen mit Geltungsdauer bis zunächst einschließlich 3. Mai 2020 die bestehenden **Betretungsverbote** sowie **Betriebseinschränkungen** in verschiedenen Bereichen verlängert. Im Wesentlichen werden die bisherigen Regelungsinhalte fortgeführt. Im Bereich der Kinder- und

Jugendhilfe werden mehr Angebote bei dringender erzieherischer Notwendigkeit, insbesondere zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, erlaubt.

Wir verweisen damit auf folgende Regelungen:

- Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote, **Anlage 4**
- Betretungsverbot für stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, **Anlage 5**
- Regelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen sowie Hospize im Freistaat Sachsen, **Anlage 6**
- Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, **Anlage 7**
- Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern und stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten, **Anlage 8**
- Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung, **Anlage 9**

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

5. Umgang mit Großveranstaltungen ab 1.000 Teilnehmer

Das SMS stellt mit einem uns am 17. April 2020 übermittelten Schreiben (**Anlage 10**) klar, dass es aus Sicht des Freistaates Sachsen kaum möglich sein werde, Großveranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmern vor dem 1. September 2020 durchzuführen. Das aktuelle Infektionsgeschehen sowie die politische Lage in Bund und Ländern ließen eine frühere Durchführung gegenwärtig nicht erwarten. Mit dieser Einschätzung soll den Kommunen mittelfristige Planungssicherheit in diesem Bereich vermittelt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen